Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

auch, daß der vorgemelt Unser Lieber Bruder wir
abermal ist, und all Unser baid als Erzherzog
zu Österreich Erben, und nachkhomen der vorbemelten
Fürstenthumb, Land, Herrschaft, und Gebiett, so
wir jetzo haben, oder in khünftiger Zeit mit hilff des
allmächtigen Gottes gewinnen, und überkhomen möchten,
aller solcher Freyhaitt, Recht, und Gnaden zu ewiger
Zeit gebrauchen, und geniessen sollen, als ob Ihr Ihn
selbst, und von ainem gegeben wäre, ohne all
eintrag und widerred, Ihnen erfüllen auch von dem
Römb: Ka:: Mayt: nach Welchem ainhaitt alle gebrechen
die in solchen briefen, und privilegien von Unbillichen
einträgen, erstreckh erfunden, oder fürbracht werden
möchten, und wöllen, daß die aller solchen briefen, und
privilegien khein kränkhung, Irrung, oder schaden
gebären, noch bringen sollen fur weder halb: oder ausser:
halb Gerichts, sondern Ihr sollen in all Ihren punct,
clauseln, articul, und mainungen, wie die von wort
zu wort lautten, und begriffen sind, ganz Kräfftig
und bestendig bleiben zu ewiger Zeit, da auch die
bestimbten Fürsten von Österreich die originalen
Freyhaitten alter und newer briefen Ihrem
Ka:: Mayt: und des Reichs hoch: oder Cammer Gericht, wo sainen
auch Ihr in ainichen Sachen Ihres fürzubringen, auch
disputiren, oder darüber erkhennen zu lassen auch fürdern
sollen, sondern es soll der transumpt, oder vidimus solcher
briefen, oder auch der articul da rauß gezogen, wie
der Fürsten von Österreich darzu zu legen gebiert,
Ihnen der original glaubens geben, und von Niemand
anzuezwifl, oder disputation gezogen werden, wie die
Fürsten von Österreich solches löblich hergebracht
haben, und Kayser Maximilian als Erzherzog zu
Österreich, und der erste Unser Vorfahrer Regierender
Landsfürst des Landes Österreich Verstiglichen
und gesandt habe, auch Niemand wider ihnen straben
und Inhalt Ihrer Freyhaitten zu erkhennen, zu stell,